



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der evang. Jugendarbeit im Kirchenbezirk Backnang e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Backnang und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel der Vereinsarbeit ist die geistliche ideelle und finanzielle Förderung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Backnang.
- (2) Die Arbeit des Vereins geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Backnang. Diese ist ausgedrückt in § 2 der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg vom 12.10.1991:

"Das besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen."

Das Evangelische Jugendwerk im Kirchenbezirk Backnang ist eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks Backnang.

- (3) Im Einzelnen kann dies insbesondere folgendes bedeuten:
 - a) Personalkosten im Bereich des Evangelischen Jugendwerkes Bezirk Backnang ganz oder teilweise zu übernehmen,

- b) Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich des Evangelischen Jugendwerkes Bezirk Backnang durch finanzielle und personelle Beteiligung zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung,
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützen. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahrs können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§32 ff des BGB. Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt. Die Vertretungsmacht muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises des Evangelischen Jugendwerkes Bezirk Backnang (BAK) sind Kraft Amtes für die Dauer ihrer BAK-Zugehörigkeit Mitglieder des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Verein soll beim Vorstand schriftlich angezeigt werden und ist jederzeit möglich.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Finanzen

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Die Aufgaben des Vereins werden finanziert aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

- (3) Für Verbindlichkeiten, die im Namen des Vereins eingegangen werden, haftet allein das Vereinsvermögen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, ist die persönliche Haftung von Vereins- und Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt aus ihrer Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden sowie den Kassensführer, wobei eine Person dem Bezirksarbeitskreis des Evangelischen Jugendwerkes Bezirk Backnang angehören muss.
 - b) Sie beschließt über alle wesentlichen Maßnahmen, mit denen der Verein seinen Zweck zu erfüllen sucht.
 - c) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer.
 - d) Sie genehmigt den Rechnungsabschluss.
 - e) Sie nimmt den Jahres-, Kassen- und Rechnungsprüfbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
 - f) Sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4.
 - g) Sie beschließt Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Zwecks und die Auflösung des Vereins beschließt sie mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens aber 1/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Sind bei einer Abstimmung nach § 7 Abs. 4 g) weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten mit zwei Wochen Frist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ungeachtet der anwesenden Mitglieder mit 2/3-Mehrheit über Angelegenheiten nach § 7 Abs. 4 g) beschließen kann.

- (6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassensführerin.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer des BAK. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten. Bei notariellen Geschäften ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes nötig.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und erledigt die Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne geltender Steuergesetze erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenbezirk Backnang der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche Jugendarbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzung angenommen. Backnang, den 13.06.1995 [Unterschriften der Gründungsmitglieder:] Frauke Huber, Imanuel Kögler, Martin Mayer, Rudolf Meier, Jörg Mühlhäuser, Tilmann Schamal, Claudia Schöffler, Hans Wieland, Susanne Windmüller

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang unter VR 519 am 14. September 1995. Berger, AI.

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am
03.11.1998 (§ 7 Abs. 4 a)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang unter
VR 519 am 11. April 2001.

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am
15.10.2018 (§ 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 2)